

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 16. Oktober 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > BFH: Kein Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen
- > EuGH: Pauschalbesteuerung nach Investmentsteuergesetz europarechtswidrig

Steuerrecht

- > **BFH: Kein Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen**

Von **Daniel Griep**, Rödl & Partner Hamburg

In einem heute veröffentlichtem BFH-Urteil vom 1. Juli 2014 (Az. VIII R 53/12) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob Schuldzinsen, die nach dem Verkauf einer Beteiligung anfielen, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen sind.

Der Kläger veräußerte steuerpflichtig im Jahr 2001 eine umfangreiche GmbH-Beteiligung. Der Veräußerungserlös reichte nicht aus, um die im Wege der Finanzierung der Beteiligung aufgenommenen Darlehen vollständig zu tilgen. Der Kläger musste nach Veräußerung der Beteiligung in den Folgejahren Schuldzinsen aus den Darlehen begleichen. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 machte der Kläger die gezahlten Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt erkannte den Abzug dieser Werbungskosten nicht an, da mit Einführung der Abgeltungsteuer für nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossene Kapitalerträge gemäß § 20 Abs. 9 EStG Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr

zu berücksichtigen sind. Es sei lediglich der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten in Höhe von 1.602 Euro anzusetzen. Der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten sei ausgeschlossen.

Nach erfolglosem Einspruch und Einreichung einer Klage entschied das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 14. November 2012 (Az. 2 K 3893/11 E), dass in dem Sachverhalt die Vorschrift § 20 Abs. 9 EStG nicht anwendbar sei und ein Abzug der nachträglichen Werbungskosten möglich sei. Die Regelungen des § 20 Abs. 9 EStG seien erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. In diesem Fall konnten die Kapitalerträge nur bis zur Veräußerung im Jahr 2001 zufließen. Auf das Jahr des Abflusses von mit den Erträgen zusammenhängenden Aufwendungen komme es nach Auffassung des Finanzgerichtes nicht an. Daher sei die Vorschrift § 20 Abs. 9 EStG zeitlich nicht anwendbar und der Abzug der Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten im Jahr 2009 und ebenfalls in den Folgejahren anzuerkennen.

Der vom Finanzamt angerufene BFH fällt nun in dem heute veröffentlichten Urteil eine von der Vorinstanz abweichend Entscheidung:

Der BFH führt zunächst aus, dass das Gericht an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbotes von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen keinen Zweifel hat. Es würde zwar durch das Abzugsverbot der Werbungskosten unter Umständen ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglich sein. Jedoch hat der Gesetzgeber mit dem Sparer-Pauschbetrag und der gleichzeitigen Einführung eines pauschalen Steuersatzes von 25 Prozent bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zugleich eine verfassungsrechtliche Typisierung der Werbungskosten und eine Entlastung der Steuerpflichtigen vorgenommen. Im Ergebnis sei das Abzugsverbot von Werbungskosten mit der Verfassung vereinbar.

Es bestehe nach Meinung des BFH für die nach der Veräußerung der Beteiligung im Jahr 2001 anfallenden Schuldzinsen grundsätzlich nach wie vor ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Beteiligung. Die Schuldzinsen stellen daher nachträgliche Werbungskosten bei den

Fonds-Brief direkt

Einkünften aus Kapitalvermögen dar. Jedoch gelte entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf hier das Abzugsverbot von Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG.

Aus der Regelung, dass die Abgeltungsteuer erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossenen Kapitalerträgen anwendbar ist, könne keine Verbindung hergestellt werden zu Fällen, in denen aufgrund der vorherigen Veräußerung keine Erträge mehr zufließen. Die zeitliche Anwendungsgrenze könne nicht auf den Abflusszeitpunkt von Aufwendungen übertragen werden.

Eine solch einschränkende Betrachtung rein auf den Zufluss von Kapitalerträgen erst nach dem 31. Dezember 2008 würde weder dem Wortlaut der Regelung noch den Besonderheiten der Abgeltungsteuer gerecht. Für Fälle, in denen nach dem 31. Dezember 2008 keine Kapitalerträge mehr zufließen, gäbe es keine Aussagen in der Regelung.

Daher gelte hier der Grundsatz des § 2 Abs. 2 EStG, wonach die Einkünfte aus Kapitalvermögen wie die anderen Überschusseinkünfte als Überschuss der Einnahmen über den Werbungskosten zu ermitteln ist. Allerdings wird bei Einkünften aus Kapitalvermögen der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten nach § 2 Abs. 2 EStG erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ausgeschlossen. In diesem Sachverhalt sei für den Ausschluss des Werbungskostenabzugs nicht der Zeitpunkt des Zuflusses von Kapitalerträgen maßgeblich. Vielmehr wären die Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten im Veranlagungszeitraum 2009 zu berücksichtigen und damit greife das Abzugsverbot gemäß § 2 Abs. 2 EStG.

Daher schließe diese Regelung den Werbungskostenabzug für die vom Kläger geltend gemachten nachträglichen Schuldzinsen aus. Es können ab dem Veranlagungszeitraum 2009 keine (nachträglichen) Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

> EuGH: Pauschalbesteuerung nach Investmentsteuergesetz europarechtswidrig

Von Daniel Griep, Rödl & Partner Hamburg

In einem vom 9. Oktober 2014 ergangenen Urteil (Rechtsache C-326/12) entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nach einer Vorlage des Finanzgerichts Düsseldorf (Az. 16 K 3383/10 F), dass die Pauschalbesteuerung von Investmentfonds nach § 6 InvStG europarechtswidrig sei.

In dem vor dem Finanzgericht Düsseldorf zur Verhandlung stehenden Fall haben die Kläger als Erben in den Jahren 2003 bis 2008 Einkünfte aus sogenannten intransparenten Investmentfonds erzielt.

Ein Investmentfonds gilt in Deutschland als intransparent, wenn der Fonds den in § 5 InvStG definierten umfangreichen Nachweis- und Veröffentlichungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Die Erträge aus intransparenten Fonds sind gemäß § 6 InvStG pauschal jährlich mit dem sogenannten Zwischengewinn zuzüglich 70 Prozent der Wertsteigerung innerhalb eines Kalenderjahres anzusetzen, mindestens aber mit 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises.

Die Kläger ermittelten abweichend von der vorgeschriebenen pauschalen Methode ihre Einkünfte aus den intransparenten Investmentfonds durch Schätzung anhand von Belegen und Informationen aus Börsenzeitungen. Die von den Klägern geschätzten Einkünfte lagen erheblich unter den nach der pauschalen Methode berechneten Einkünften. Nach Meinung der Kläger verstoße die Regelung des § 6 InvStG gegen das Unionsrecht und sei daher nicht anwendbar.

Das zuständige Finanzamt erkannte mit Verweis auf § 6 InvStG die Einkünfteermittlung der Kläger nicht an. Nach erfolglosem Einspruch wird der Sachverhalt nun vor dem Finanzgericht Düsseldorf verhandelt.

Um die Frage der Europarechtswidrigkeit abschließend zu klären, legte das Finanzgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 3. Mai 2012 dem EuGH diesen Sachverhalt zur Klärung vor.

Das EuGH bejahte nun mit Urteil vom 9. Oktober 2014 die Rechtswidrigkeit der Vorschrift § 6 InvStG. Das Gericht sieht in der Regelung einen Verstoß gegen die Bestimmungen über den freien Kapitalverkehr. Zwar ist § 6 InvStG grundsätzlich für inländische und ausländische intransparente Investmentfonds anzuwenden, dennoch könnte die Bestimmung zu einer mittelbaren Diskriminierung von ausländischen Fonds führen. Inländische Fonds würden in aller Regel den Nachweis- und Veröffentlichungsverpflichtungen des § 5 InvStG nachkommen und nicht unter die Regelungen einer pauschalen Besteuerung fallen.

Die pauschale Besteuerung mit 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises könne, insbesondere in der derzeitigen Niedrigzinsphase, zu überhöhten Einkünften des Steuerpflichtigen führen.

Damit wäre die Regelung insoweit nachteilig, als dass sich ein Steuerpflichtiger aufgrund dieser Vorschrift gegen eine Investition in einen intransparenten Fonds entscheiden könnte. Diese Beschränkung des Kapitalverkehrs ist nach den Ausführungen des EuGH nicht gerechtfertigt und somit europarechtswidrig. Das EuGH kritisiert weiterhin, dass es dem Steuerpflichtigen nach der Regelung auch nicht möglich sei, die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen oder Informationen nachzuweisen.

Fonds-Brief direkt

Die Finanzverwaltung wird nunmehr bei intransparenten Investmentfonds eine reguläre Besteuerung auf Grundlage von nachgewiesenen Einkünften oder sachgerechten Schätzungen zulassen müssen. Abzuwarten bleibt, ob der Gesetzgeber aufgrund dieser Rechtsprechung die Pauschalbesteuerung des § 6 InvStG anpassen wird.

Kontakt für weitere Informationen



Daniel Griep

Steuerassistent

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 542

E-Mail: daniel.griep@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 16. Oktober 2014

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.